

1202 / 147

## Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (437 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht abgeändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1947).

Das Vereinsgesetz vom Jahre 1867, das heute noch bei uns in Geltung steht, enthält in seinen §§ 28 bis 35 besondere Vorschriften für die „politischen Vereine“. Die Frage, ob ein Verein als politischer zu betrachten sei, ist nach § 35 von der Landesregierung, wenn der Wirkungskreis des Vereines sich auf mehrere Länder erstreckt, vom Ministerium des Innern zu beurteilen.

Einer der ersten Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung der ersten Republik Österreich lautete zwar dahin, daß die Ausnahmeverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes aufgehoben sind und die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts hergestellt ist (Beschluß vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3, Punkt 3). Dadurch war zweifellos die Bestimmung des § 30 des Vereinsgesetzes, womach „Frauenspersonen“ als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden durften, aufgehoben. Im übrigen aber nahm die Verfassungsgerichtsbarkeit den Standpunkt ein, daß die Sondervorschriften des Vereinsgesetzes über politische Vereine durch den Beschluß der Nationalversammlung nicht berührt worden seien.

In diesen Sondervorschriften wird zum Beispiel bestimmt, daß politische Vereine die Aufnahme jedes neuen Mitgliedes der Behörde anzeigen müssen (§ 32), daß es ihnen untersagt ist, Zweigvereine zu gründen oder mit anderen

Vereinen in Verbindung zu treten (§ 33), daß das Tragen von Vereinsabzeichen verboten ist (§ 34), usw.

Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß diese Vorschriften in der heutigen Zeit überholt sind.

Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf zur Aufhebung dieser Bestimmungen des Vereinsgesetzes eingebracht. Die Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß in der Sitzung vom 28. Oktober 1947 in Beratung gezogen.

Abgeordneter Tazreiter regte die Regelung der Frage der Versicherungsvereine, soweit die Mitglieder derselben ihre Ansprüche nicht im Rechtswege geltend machen können, an. Abgeordneter Winterer trat dafür ein, daß das Vereinsrecht raschestens endgültig einer Neuregelung zugeführt werde. Nachdem der Bundesminister für Inneres Helmer darauf hingewiesen hatte, daß es sich bei der Regierungsvorlage lediglich um die Regelung der Frage der politischen Vereine handelt, wurde von der Einbringung von Anträgen zu den übrigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes Abstand genommen.

Die Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Vereinsgesetz-Novelle 1947 (437 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Oktober 1947.

Eibegger,  
Berichterstatter.

Scharf,  
Obmann.